

Hinweise zur Impfaufklärung

Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff –

Stand: 09. Dezember 2020

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt in Kooperation mit dem Deutschen Grünen Kreuz den Ländern beigefügtes Muster-Aufklärungsmerkblatt (2 Seiten DIN A 4) sowie ein Muster-Formular Anamnese und Impfeinwilligung (1 Seite DIN A 4) als druckfähige PDF-Datei zur Vervielfältigung kostenfrei zu Verfügung. Diese Dokumente werden fortlaufend der aktuellen Datenlage angepasst, der jeweilige Datenstand ist in den Dokumenten ersichtlich.

Das Aufklärungsmerkblatt dient der (vorherigen) Information des Impflings und ersetzt **nicht** die Möglichkeit zu einem Aufklärungsgespräch.

Verwendung eines Logos

Die Verwendung bzw. der Aufdruck eines individuellen Logos, beispielsweise des Impfzentrums, ist aus Gründen des Copyrights nicht möglich. Selbstverständlich ist es aber möglich, die Unterlagen mit identischem Inhalt und individualisiert zu produzieren. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass der jeweilige Bearbeitungsstand (Version) dieser Unterlagen hierauf vermerkt ist.

Drucklegung

Die Dokumente können sowohl in schwarz-weiß als auch farbig gedruckt werden. Die beiden DIN-A4-Bögen können sowohl jeweils einzeln als DIN-A4-Bögen, aber auch zusammen auf einem DIN-A3-Bogen gedruckt werden. Bei dem Druck ist eine gute Papierqualität sicherzustellen.

Aufklärungsmaterial –

Gelegenheit eines Aufklärungsgesprächs

Zwingend notwendig ist, dass für die zu impfende Person die Gelegenheit zu einem Aufklärungsgespräch mit einem Arzt oder einer Ärztin vor Ort besteht. Der Arzt oder Ärztin, der oder die aufklärt bzw. impft, müssen nicht personenidentisch sein. So kann sichergestellt werden, dass Aufklärungsgespräche bestmöglich in einen reibungslosen Betrieb des Impfzentrums integriert werden können. Zusätzlich zu den schriftlichen Informationen, die diese Dokumente enthalten, können Aufklärungsvideos genutzt werden.

Ärztliche Dokumentation der Impfung

Die Impfung ist vom Behandelnden in Papierform oder elektronisch zu dokumentieren und in geeigneter Weise aufzubewahren (vgl. § 630f Bürgerliches Gesetzbuch, § 22 Infektionsschutzgesetz). Die Impfzentren haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Auch die geimpften Per-

sonen sollten einen Nachweis erhalten, in der Bescheinigung oder besser noch im Impfpass sollte auch der Folge-Impftermin vermerkt werden.

Aushändigung der von der geimpften Person unterzeichneten Unterlagen (Aufklärungsbogen sowie Anamnese- und Einwilligungsf formular)

Die Aushändigung einer Abschrift der Unterlagen ist gesetzlich vorgesehen (vgl. § 630e Absatz 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Es obliegt den Ländern, zu organisieren, dass ein Doppel ausgefertigt und der geimpften Person ausgehändigt wird.

Impfung durch Mobile Teams, insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen

Im Hinblick auf die Aufklärung von nicht einwilligungsfähigen zu Impfen ist der gesetzliche Vertreter/Vertreterin aufzuklären und dessen Einwilligung einzuholen. Die Erreichbarkeit eines gesetzlichen Vertreters/Vertreterin kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Daher wird empfohlen, einen deutlichen zeitlichen Vorlauf vor der eigentlichen Impfung einzuplanen. Auch bei Impfungen durch ein mobiles Impfteam muss für die zu impfende Person die Gelegenheit zu einem Aufklärungsgespräch mit einem Arzt oder einer Ärztin vor Ort bestehen.

Für die administrativen Vorbereitungen und Organisation der Impfungen kann es sinnvoll sein, dass die stationären Pflegeeinrichtungen persönliche Daten wie Namen und ggfs. Geburtsdatum der zu impfenden Bewohner sowie evtl. Informationen zu Betreuern an das jeweilige Impfzentrum (mobiles Impfteam) übermitteln. Für die Übermittlung der Daten muss eine Einwilligung der Betroffenen vorliegen. Die Ausgestaltung der Organisation und der ggfs. dazugehörigen Datenübermittlung an die Impfzentren obliegt den Ländern. Es könnte geprüft werden, ob und ggf. inwieweit die Nutzung eines einheitlichen Formulars für die Datenübermittlung durch die Heime an das Impfzentrum hilfreich sein könnte. Eventuell ist die Datenverarbeitung zur Vorbereitung bzw. Unterstützung der medizinischen Versorgung bereits im Pflegevertrag vereinbart oder es kann auf „Standardformulare“ der Pflegeeinrichtungen zurückgegriffen werden.

Zweite Impfung

In den Impfzentren sollte der Hinweis (oder direkt Terminvergabe) auf die zweite notwendige Impfung nicht fehlen.